# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 18. Mai 1976**

**zur Ermächtigung der Französischen Republik, vorübergehend Zertifiziertes Saatgut von Rotklee einer Sorte zum Verkehr zuzulassen, die nicht in der Gemeinschaft zugelassen ist**

**(Nur der französische Text ist verbindlich)**

(76/508/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1975 (2), insbesondere auf Artikel 17,

auf Antrag der Französischen Republik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut" von Rotklee (Trifolium pratense L.) ist 1975 so gering ausgefallen, daß die Saatgutversorgung der Französischen Republik nicht gewährleistet ist.

Es ist nicht möglich, diesen Bedarf mit Zertifiziertem Saatgut von Sorten, die im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder im französischen Sortenkatalog aufgeführt sind, aus anderen Mitgliedstaaten oder auch aus dritten Ländern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angebracht, die Französische Republik zu ermächtigen, für einen Zeitraum, der am 30. September 1976 abläuft, „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" einer Sorte zum Verkehr zuzulassen, deren Saatgut in ihrem Gebiet an sich nicht verkehrsfähig ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Französische Republik wird ermächtigt, für einen Zeitraum, der am 30. September 1976 abläuft, in ihrem Gebiet bis zu 300 Tonnen Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" von Rotklee der Sorte „Viola" zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen. Das amtliche Etikett enthält die Angabe: „Ausschließlich zum Verkehr in Frankreich bestimmt".

*Artikel 2*

Die Französische Republik teilt der Kommission bis zum 1. November 1976 mit, wieviel Saatgut auf Grund dieser Entscheidung zum Verkehr in ihrem Gebiet zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 1976

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
(2) ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1975, S. 6.